

# 2020

## Gesetze der DDR



Verordnung über die Inanspruchnahme von  
Leistungen, Grundstücken und Gebäuden für die  
Landesverteidigung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
(Leistungsverordnung)

- vom 26. Juli 1979 -

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.12.2020

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung  
über die Inanspruchnahme von Leistungen,  
Grundstücken und Gebäuden  
für die Landesverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
– Leistungsverordnung –**

vom 26. Juli 1979

(GBl. I Nr. 29 S. 265)

Auf Grund des § 15 des Verteidigungsgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377) wird zur Durchführung der §§ 3 Abs. 2, 7 bis 10 und 13 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

**Teil A**

**Inanspruchnahme von Leistungen**

**I. Abschnitt**

**Grundsätze der Leistungspflicht**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen für die Landesverteidigung im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft erfolgt auf der Grundlage geplanter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise. Sie erfolgt auch, wenn vom Nationalen Verteidigungsrat die Mobilmachung beschlossen wurde.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 sind auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten zu erbringen.

**§ 2**

**Leistungen**

(1) Die Leistungen sind zu erbringen als

- a) Sachleistungen,
- b) Unterbringungsleistungen,
- c) Versorgungsleistungen.

(2) Als Gegenstände von Sachleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte einschließlich technischer Hilfsmittel, Zubehör und Ersatzteile,
- b) Ausrüstungen und Versorgungsgüter einschließlich der Belade- und Entladetechnik.

- (3) Als Unterbringungsleistungen können insbesondere gefordert werden:
- a) Unterbringung von Angehörigen der Bedarfsträger,
  - b) Unterbringung von Dienststellen und Einrichtungen der Bedarfsträger.

Die Unterbringungsleistung kann sich auch auf die Elektroenergie-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, die Versorgung mit festen oder flüssigen Brennstoffen, die Abwasserbehandlung sowie die Nutzungsübertragung des Inventars und der technischen Anlagen erstrecken.

- (4) Als Versorgungsleistungen können insbesondere gefordert werden:
- a) Transporte mit Fahrzeugen aller Art,
  - b) Instandsetzungen, Umrüstungen und Veränderungen an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
  - c) Einlagerung von Technik, Ausrüstung und anderen materiellen Mitteln,
  - d) Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung,
  - e) Be- und Entladungen sowie Güterumschlag,
  - f) ambulante Behandlung und stationäre Betreuung sowie Versorgung in medizinischen Einrichtungen,
  - g) Schlachten, Fleischverarbeitung, Backen, Waschen,
  - h) Betanken von Fahrzeugen,
  - i) Herstellung von Druckerzeugnissen.

## § 3

### **Bedarfsträger für Leistungen**

- (1) Bedarfsträger für Leistungen sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit.
- (2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Bedarfsträger für Leistungen festlegen.
- (3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können nach Abstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger für Leistungen zustehenden Befugnisse nachgeordnete Organe beauftragen.
- (4) Die Bedarfsträger für Leistungen übergeben ihren Bedarf dem Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Minister für Nationale Verteidigung entscheidet nach Abstimmung mit den Bedarfsträgern für Leistungen über die Reihenfolge der Sicherstellung des Bedarfs an Leistungen.

## § 4

### **Anforderungsberechtigte Organe**

Anforderungsberechtigte Organe für Leistungen sind die Wehrbezirks- und Wehrkreis-kommandos der Nationalen Volksarmee und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Dienststellen der Bedarfsträger für Leistungen, die den Leistungspflichtigen bekanntzugeben sind.

§ 5

**Leistungspflichtige**

- (1) Leistungspflichtige sind die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.
- (2) Im Verteidigungszustand sind auch die gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und die Bürger Leistungspflichtige.
- (3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben der Leistungspflichtigen verantwortlich.
- (4) Die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder diejenigen, welche die unmittelbare Gewalt über die Sache ausüben, sind zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.

§ 6

**Inhalt der Leistungspflicht**

- (1) Die Leistungspflichtigen sind zur Vorbereitung sowie zur vollständigen, qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erbringung der Leistungen am festgelegten Ort verpflichtet.
- (2) Die Leistungspflichtigen können beauftragt werden, Veränderungen an Sachen auszuführen, zu unterlassen oder zu dulden.
- (3) Die sich aus der Rechtsträgerschaft, aus dem Eigentum oder aus sonstigen Rechten ergebenden Befugnisse zur Ausübung des Besitzes oder der Nutzung von Sachen ruhen insoweit, als sie dem mit der Leistung verfolgten Zweck entgegenstehen. Sofern die Sachen mit der Leistung in Volkseigentum übergeführt werden bzw. der Rechtsträgerwechsel erfolgt, erlöschen die Rechte Dritter.

II. Abschnitt

**Vorbereitung von Leistungen**

§ 7

**Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten**

- (1) Zur Vorbereitung von Leistungen sind die anforderungsberechtigten Organe befugt, jederzeit notwendige Auskünfte zum Zwecke der Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten zu fordern. Die Erfassung beinhaltet auch die Feststellung, Besichtigung, Begutachtung und Registrierung.
- (2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann die Erfassung von Sachen und Leistungsmöglichkeiten der Leistungspflichtigen anordnen.
- (3) Die Leistungspflichtigen sind zur Mitwirkung an der Erfassung verpflichtet. Von ihnen sind Vorbereitungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erfassung zu treffen. Nach Aufforderung sind von ihnen insbesondere Fahrzeuge, Maschinen und Geräte am festgelegten Ort vorzuführen.

## § 8

### Planung der Leistungen

- (1) Auf der Grundlage des Bedarfs sowie der vorhandenen Sachen und Leistungsmöglichkeiten legen die Wehrbezirks- bzw. Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen sowie den den Betrieben oder Einrichtungen übergeordneten Organen geeignete Leistungspflichtige fest. Dabei sind die speziellen Belange des jeweiligen Territoriums zu berücksichtigen.
- (2) Die Leiter der Wehrkreiskommandos teilen den Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Einordnung des Bedarfs an Leistungen in die volkswirtschaftliche Planung die vorgesehenen Inanspruchnahmen mit.
- (3) Der Minister für Nationale Verteidigung übergibt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission eine Gesamtübersicht über die geplanten Leistungen aller Bedarfsträger für Leistungen.

## § 9

### Auflageerteilung

- (1) Zur Herstellung der Leistungsbereitschaft können den Leistungspflichtigen Auflagen mittels Auflagebescheid erteilt werden. Die Anlagen zum Auflagebescheid sind Bestandteil desselben.
- (2) Die Auflageerteilung hat durch das für den Leistungspflichtigen zuständige Wehrkreiskommando zu erfolgen und bedarf der Schriftform. Der Auflagebescheid ist eine staatliche Urkunde. Der Leistungspflichtige hat den Erhalt des Auflagebescheides zu bestätigen.
- (3) Der Leistungspflichtige kann aufgefordert werden, den Auflagebescheid im Wehrkreiskommando entgegenzunehmen.
- (4) Ist dem Leistungspflichtigen die vollständige, qualitäts-, sortiments- und termingerechte Erfüllung der Auflage nicht möglich, hat er dies unverzüglich dem Leiter des Wehrkreiskommandos mitzuteilen. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Leistungspflichtigen über die erforderliche Präzisierung der Auflage.
- (5) Der Leistungspflichtige hat den Leiter seines übergeordneten Organs über die erteilte Auflage zu informieren. Die Information anderer Personen über Inhalt und Umfang der Leistungspflicht ist unzulässig, soweit sie nicht zur Erbringung der Leistung im notwendigen Maße erfolgen muß.

## § 10

### Herstellung der Leistungsbereitschaft

- (1) Der Leistungspflichtige ist verpflichtet, nach Erhalt der Auflage unverzüglich bzw. in einer vom Leiter des Wehrkreiskommandos festgelegten Frist die Leistungsbereitschaft herzustellen.
- (2) Die Herstellung der Leistungsbereitschaft beinhaltet alle Maßnahmen, die der Leistungspflichtige auf der Grundlage des erhaltenen Auflagebescheides zur Erfüllung der Leistungspflicht durchzuführen hat.

## § 11

### Mitteilungspflicht

- (1) Der Leistungspflichtige ist gegenüber dem die Auflage erteilenden Wehrkreiskommando mitteilungspflichtig über alle Veränderungen an Sachen und Leistungsmöglichkeiten, die den im Auflagebescheid geforderten Leistungszustand länger als 4 Wochen beeinträchtigen. Mitteilungspflichtig ist auch der Wechsel der im § 5 Abs. 3 genannten Personen, der Rechtsträgerwechsel, der Wechsel des Eigentümers bzw. Nutzers sowie der Verlust des Auflagebescheides und der dazugehörigen Anlagen.
- (2) Die geforderten Mitteilungen sind dem Wehrkreiskommando schriftlich zu übergeben.

## § 12

### Kontrolle der Leistungsbereitschaft

- (1) Die Wehrkreiskommandos und weitere vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegte Organe sind berechtigt, auf der Grundlage des Auflagebescheides die Leistungsbereitschaft der Leistungspflichtigen zu kontrollieren.
- (2) Der Leistungspflichtige ist verpflichtet, dem Kontrollorgan Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen die Sachen zur Begutachtung vorzuführen und festgestellte Mängel zu einem geforderten Termin zu beseitigen.

## III. Abschnitt

### Erbringung der Leistung

## § 13

### Leistungsbescheid

- (1) Zur Erbringung der Leistung erteilen die anforderungsberechtigten Organe dem Leistungspflichtigen Leistungsbescheide. Damit erfolgt die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bedarfsträger für Leistungen.
- (2) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. Er ist eine staatliche Urkunde. Der Leistungsbescheid wird dem Leistungspflichtigen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Auflagebescheid erteilt. Er kann auch ohne vorherige Auflageerteilung an den Leistungspflichtigen übergeben werden.
- (3) Im Verteidigungszustand können die anforderungsberechtigten Organe Leistungsbescheide auch mündlich erteilen.
- (4) Mit der Auflageerteilung bzw. mit dem Leistungsbescheid kann die Entscheidung über Eigentumsübertragung bzw. Rechtsträgerwechsel mitgeteilt werden.

## § 14

### Erfüllung der Leistungspflicht

- (1) Nach Erhalt eines Leistungsbescheides hat der Leistungspflichtige die geforderte Leistung gemäß § 6 Abs. 1 zu erbringen.

- (2) Der Leistungspflichtige kann geeignete Personen mit der Erbringung der Leistung beauftragen.
- (3) Bei öffentlicher Bekanntmachung der Mobilmachung haben die Leistungspflichtigen, die im Besitz eines Auflagebescheides sind, die Leistungen auch ohne Erhalt von Leistungsbescheiden zu erbringen.
- (4) Die Erbringung der Sach- oder Unterbringungsleistungen ist durch Protokoll zu bestätigen.
- (5) Die Erbringung von Versorgungsleistungen ist durch Beauftragte der Bedarfsträger für Leistungen auf dem Leistungsbescheid zu bestätigen.

## § 15

### Rückgabe der Sachen

- (1) Sachen, die bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft durch die Bedarfsträger für Leistungen in Anspruch genommen wurden, sind den Leistungspflichtigen nach Abschluß der Übungen zurückzugeben.
- (2) Den Leistungspflichtigen sind durch die Beauftragten der Bedarfsträger für Leistungen Ort und Zeitpunkt der Rückgabe der Sachen mitzuteilen. Die Rückgabe ist durch Protokoll zu bestätigen.

## Teil B

### Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden

## § 16

### Zweck der Inanspruchnahme

Im Interesse der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können jederzeit Grundstücke und Gebäude insbesondere für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

- a) zur Schaffung von militärischen Anlagen aller Art, wie Kasernen, Flugplätze, Hafenanlagen, Lager und Übungsplätze;
- b) zur Errichtung von Verteidigungsanlagen;
- c) zur Beseitigung von Hindernissen, die Verteidigungsmaßnahmen beeinträchtigen;
- d) zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, insbesondere an der Staatsgrenze, in der Umgebung von militärischen Objekten und in Sperrgebieten;
- e) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Verlaufs der Staatsgrenze;
- f) für Maßnahmen zur Verbesserung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen, Zivilbeschäftigten und Beschäftigten der bewaffneten Organe;
- g) für Maßnahmen der Zivilverteidigung;
- h) für verteidigungswichtige Maßnahmen der Volkswirtschaft;
- i) zur Leistung von Naturalersatz für andere zur Verfügung gestellte Grundstücke.

§ 17

**Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude**

- (1) Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit sowie die anderen zentralen und die örtlichen Staatsorgane.
- (2) Die Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude können mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude zustehenden Befugnisse nachgeordnete Organe beauftragen.

§ 18

**Umfang der Inanspruchnahme**

- (1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden darf nur in dem tatsächlich benötigten Umfang erfolgen.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Teilen volkseigener Grundstücke kann das Restgrundstück auf Verlangen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten in die Erwerbsmaßnahme einbezogen werden, wenn es nicht mehr entsprechend seiner bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung zu verwenden ist.
- (3) Absatz 2 kann auch auf andere nichtvolkseigene Grundstücke des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten Anwendung finden, wenn sie mit dem Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (4) Der Rat des Kreises entscheidet in Übereinstimmung mit dem Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude über die weitere Verwendung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke und Grundstücksteile.

§ 19

**Prüfung auf Eignung**

Der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude oder dessen Beauftragte sind nach vorheriger Information des Verfügungsberechtigten oder Nutzers befugt, Grundstücke und Gebäude, die für die im § 16 genannten Zwecke in Betracht kommen, zu betreten, zu vermessen, sonstige Überprüfungen durchzuführen und vom Verfügungsberechtigten Angaben einzuholen, die für die Entscheidung über die Eignung erforderlich sind.

§ 20

**Anforderung von Grundstücken und Gebäuden**

- (1) Volkseigene Grundstücke und Gebäude fordert der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude unmittelbar vom Rechtsträger an.
- (2) Nichtvolkseigene Grundstücke und Gebäude sind durch den Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude beim Vorsitzenden des Rates des Kreises anzufordern. Der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude hat den Rat des Bezirkes darüber zu informieren.

## § 21

### Rechtsträgerwechsel

- (1) Die Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke und Gebäude erfolgt durch Rechtsträgerwechsel gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup> Zwischen dem Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude und dem Rechtsträger ist dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Kommt eine Vereinbarung nicht oder nicht in der notwendigen Frist zustande, entscheiden die für den Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude und den Rechtsträger zuständigen Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach gegenseitiger Abstimmung.
- (2) Der Rechtsträgerwechsel kann auch durch Beschluß des Ministerrates festgelegt werden.
- (3) Die abgebenden Rechtsträger haben zu sichern, daß die volkseigenen Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme frei von Rechten Dritter sind.

## § 22

### Kauf

- (1) Nichtvolkseigene Grundstücke und Gebäude, die für eine ständige Nutzung durch den Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude benötigt werden, sind vorrangig durch Kauf zugunsten des Volkseigentums zu erwerben und in die Rechtsträgerschaft des Bedarfsträgers für Grundstücke und Gebäude bzw. des ihm nachgeordneten Kombirates, Betriebes oder der Einrichtung zu überführen.
- (2) Der Erwerb durch Kauf erfolgt auf Anforderung des Bedarfsträgers für Grundstücke und Gebäude durch den Rat des Kreises.

## § 23

### Inanspruchnahme durch Inanspruchnahmebescheid

- (1) Ist der Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken und Gebäuden durch Kauf nicht oder nicht rechtzeitig möglich, hat die Inanspruchnahme durch Inanspruchnahmebescheid zu erfolgen.
- (2) Der Wert und Zustand der nichtvolkseigenen Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist durch Beauftragte des Rates des Kreises an Ort und Stelle festzustellen. Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte ist zur Teilnahme an der Feststellung des Wertes aufzufordern.
- (3) Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises durch Zustellung des Inanspruchnahmebescheides an den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Je eine Ausfertigung des Bescheides erhalten außerdem der Bedarfsträger für Grundstücke und Gebäude sowie die für den Kreis zuständige Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Berichtigung des Grundbuches bis zu dem im Inanspruchnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
- (4) Der Rat des Kreises hat zu sichern, daß die nichtvolkseigenen Grundstücke und Gebäude zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme frei von Rechten Dritter sind. Das gilt auch für den Erwerb durch Kauf gemäß § 22.

## Teil C

### Schlußbestimmungen

#### § 24

#### Änderung der staatlichen Planaufgabe

Änderungen der staatlichen Planaufgabe des Volkswirtschaftsplanes, die durch Leistungen nach dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Durchführung von Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft erforderlich werden, sind durch die Leistungspflichtigen bzw. die abgebenden Rechtsträger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bei ihren übergeordneten Organen zu beantragen.

#### § 25

#### Leistungsbefreiung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für diplomatische und andere Vertretungen anderer Staaten, ihre Mitarbeiter, soweit sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, und deren Familienangehörige.

(2) Über die teilweise oder vollständige Leistungsbefreiung von Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

#### § 26

#### Beschwerderecht

(1) Gegen den Auflage- oder Leistungsbescheid bzw. den Inanspruchnahmebescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe oder Zustellung des Bescheides an den Leistungspflichtigen bzw. Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von diesem an das staatliche Organ zu richten, das den Bescheid erteilt hat. Soweit dieses der Beschwerde nicht abhilft, ist sie unverzüglich dem übergeordneten Organ zuzustellen, das innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt über die Beschwerde endgültig entscheidet.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Im Verteidigungszustand entfällt das Beschwerderecht.

#### § 27

#### Finanzierung und Entschädigung

Für die Finanzierung bzw. Entschädigung der Inanspruchnahme nach dieser Verordnung gilt die Finanzierungs- und Entschädigungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. I Nr. 29 S. 272).

#### § 28

#### Ausgleich von Sachschäden

Der Ausgleich von Sachschäden, die bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft am Leistungsgegenstand entstanden sind, ist durch die Bedarfsträ-

ger für Leistungen zu regulieren. Dazu haben die Wehrkreiskommandos den Leistungspflichtigen das für den Ausgleich zuständige Organ der Bedarfsträger für Leistungen bekanntzugeben.

## § 29

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leistungspflichtiger, als Verantwortlicher für die Erfüllung der Aufgaben des Leistungspflichtigen oder als sonstiger zur Erbringung der Leistung Verpflichteter

- a) den mit der Übergabe eines Auflagebescheides entstehenden Pflichten bei der Herstellung der Leistungsbereitschaft zuwiderhandelt, ohne die Interessen des sozialistischen Staates erheblich zu verletzen,
- b) unbefugten Personen eine Auskunft über die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Auflage stehenden Fragen gibt,
- c) das Abhandenkommen eines Auflagebescheides zuläßt oder den Verlust eines Auflagebescheides oder das Wiederauffinden des in Verlust geratenen Auflagebescheides nicht unverzüglich dem Wehrkreiskommando mitteilt,
- d) seiner Mitteilungspflicht gemäß § 11 nicht nachkommt oder
- e) die Leistung nicht oder nicht vollständig, qualitäts-, sortiments- oder termingerecht erbringt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs.1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde dem Bedarfsträger für Leistungen erheblicher Schaden zugefügt, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Rates des Kreises auf Antrag des Leiters des Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

## § 30

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

## § 31

### Übergangsregelungen

Die Auflage-, Leistungs- und Unterbringungsbescheide, die gemäß der Leistungsverordnung vom 16. August 1963 übergeben wurden, behalten bis zu ihrem Umtausch ihre Gültigkeit.

§ 32

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. August 1963 über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik – Leistungsverordnung – (GBl. II Nr. 85 S. 667; Ber. Nr. 99 S. 783) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1979

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Minister für Nationale Verteidigung

<sup>1</sup> Z. Z. gelten insbesondere:

- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. August 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 547),
- die Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433),
- die Anordnung vom 11. Oktober 1974 über die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistischen Genossenschaften (GBl. I Nr. 53 S. 489).



